

EINBEZIEHUNGSSATZUNG nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

GEMEINDE:
ORT:
LANDKREIS:

NEUKIRCHEN
NEUKIRCHEN / HAGGN
STRAUBING-BOGEN

I. BEGRÜNDUNG

1. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Die Gemeinde Neukirchen beabsichtigt im Ortsteil Hagn eine bisher bebauungsfreie Fläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Innerhalb des Planungsgebietes soll der Bestand des Festplatzes als Gemeinbedarfsfläche festgeschrieben werden.

Auf der nördlich angrenzenden Fläche ist die Errichtung von 2 - 3 freistehenden Wohngebäuden vorgesehen. Durch die Baum-Strauchhecken am Süd- und Ostrand des Planungsgebietes besteht bereits eine wirksame Eingrünung des künftigen Ortsrandes und eine deutliche Zäsur zu angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Erhalt dieser Hecken sowie deren Ergänzung wird durch textliche Festsetzungen gesichert.

2. Erschließung

1. Verkehr

Um größere Geländeeinschnitte für neue Zufahrtsstraßen zu vermeiden, wird auf das bestehende Ortswegenetz zurückgegriffen. Die Parzellen 1, 2 und 3 können über die vorhandene Festplatzzufahrt erschlossen werden.

2. Trink- und Löschwasser

Die Trink- und Löschwasserversorgung ist durch den Anschluss an das gemeindliche Leitungsnetz sichergestellt.

3. Abwasserbehandlung

Das im Planungsgebiet anfallende Schmutzwasser wird in die gemeindliche Kläranlage entsorgt.

4. Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch e.on Bayern AG gesichert.

5. Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land übernommen.

6. Regenwasser

Anfallendes Regenwasser soll pro Wohnhaus in Zisternen mit geregelter Ablauf gesammelt werden.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.1 Planungsvorgaben und -grundlagen

Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Neukirchen stellt das geplante Satzungsgebiet im Westen als Parkplatz (= Festplatz), im Osten als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Der bestehende, südexponierte Bebauungsrand wird als „schlecht begrünter Ortsrand“ dargestellt. Als Ziel wird hier eine Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern empfohlen.

Regionalplanung

Der Regionalplan Donau-Wald trifft für den Bearbeitungsbereich keine Aussagen. Der Ortsumgriff (außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung) ist als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Schutzgebiete, amtliche Biotopkartierung

Die Hecken am Südrand, am Ostrand und am Ranken im Baugebiet sind im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst. Die amtliche Biotopkartierung ist im Bestandsplan dargestellt.

Der Bearbeitungsbereich enthält keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Der Ortsumgriff (außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung) ist großflächig als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Straubing-Bogen (2007)

Der in der amtlichen Biotopkartierung erfasste Heckenbestand wird als lokal bedeutsam eingestuft. Als großräumige Ziele werden der Erhalt der für Mittelgebirgslandschaften typischen, auf extensive Nutzungsformen angewiesenen Lebensräume in den Offenlandbereichen sowie Erhalt und Förderung kleinräumiger, extensiver Landnutzungsformen formuliert.

Der Bearbeitungsbereich ist Teil des Schwerpunktgebiets für Naturschutz „Vorland des Bayerischen Walds“.

3.2 Natürliche Grundlagen

Der Planungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Falkensteiner Vorwald (Untereinheit Randhöhen und Hochflächen des Vorwalds). Es handelt sich dabei um ein Kuppen- und Riedelland, das im Süden vom Donaurandbruch, im Norden von den deutlich höheren Kämmen des Vorderen Bayerischen Walds begrenzt wird.

Potentiell natürliche Vegetation: Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zum Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald;

Klima: verhältnismäßig mild und sonnenscheinreich; mittlere Jahrestemperatur 7° Celsius; jährliche Niederschlagsmenge 700-900mm;

Böden: sandige Lehme mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Quelle: ABSP 2007).

3.3 Bestandssituation

Die Bestandssituation ist im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Vom Festplatz im Westen steigt das Gelände nach Osten hin deutlich an. Die baumreichen Hecken am Ost- und Südrand des Gebiets sind landschafts- und ortsbildprägend. Die Hecken im Mittelteil des Geltungsbereichs an vorhandenen Ranken und Böschungen sind auf den Stock gesetzt. Der Bereich des geplanten Wohngebiets wird als Wiese genutzt.

Infolge der vorhandenen Gehölzstruktur und der vorgelagerten Bebauung ist nur eine eingeschränkte Einsehbarkeit gegeben. Exponiert zeigt sich das Baugebiet nach Westen hin. Hier ist insbesondere der Ostteil des Geltungsbereiches (ansteigender Hang) wahrnehmbar.

3.4 Eingriffsbewertung, Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Bewertung erfolgt gemäß dem „Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 2003“. Die parzellen- und bestandstypenbezogene Bewertung ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Bei der geplanten Bebauung ist ein niedriger Versiegelungsgrad gegeben (festgesetzte Grundflächenzahl max. 0,35).

Die Flächenangaben umfassen jeweils die dargestellten Parzellen, Bereiche mit festgesetztem Bestandserhalt gehen nicht in die Bilanz ein.

Für den überwiegenden Flächenanteil ergibt sich eine Einstufung als Gebiet mittlerer Bedeutung. Die Holzlagerfläche wird analog dem angrenzenden Grünland bewertet, da es sich um eine vorübergehende Nutzung handelt.

Der Festplatz im Süden ist Teil des Geltungsbereiches, hier sind aber keine Veränderungen geplant. Der Gehölzbestand an den Böschungen wird als zu erhaltend festgesetzt. Für den Festplatz (Fläche für den Gemeinbedarf) erfolgt entsprechend keine Eingriffsbewertung.

Die bereits befestigten Zufahrtbereiche im Nordwesten und Nordosten des Geltungsbereiches wurden ebenfalls nicht in die Bilanzierung aufgenommen, da sich hier keine weiteren Eingriffe ergeben.

Bestandstyp	Fläche (m²)	Einstufung des Plangebiets nach Bedeutung der Schutzgüter					Gesamt
		Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Land-schaftsbild	
Parzelle 1							
Grünland	1.081	I+	II-	II-	I+	II-	II
Parzelle 2							
Grünland	938	I+	II-	II-	I+	II-	II
Grünweg	23	I-	I+	I+	I+	II-	I
Holzlager	237	I+	II-	II-	I+	II-	II
Parzelle 3							
Holzlager	374	I+	II-	II-	I+	II-	II
Grünweg	154	I-	I+	I+	I+	II-	I
Grünland	963	I+	II-	II-	I+	II-	II
Erschließungs- straße							
Grünweg	19	I-	I+	I+	I+	II-	I
Grünland	248	I+	II-	II-	I+	II-	II
Schotter	48	I-	I-	I+	I+	II-	I
Hecke am Fest- platz	13	II	II-	II-	I+	II	II
Hecke auf Stock gesetzt an Weg- böschung	27	II	II-	II-	I+	II	II

Erläuterung Wertstufen:

I = Gebiet geringer Bedeutung
 II = Gebiet mittlerer Bedeutung
 III = Gebiet hoher Bedeutung.

- = unterer Wert
 + = oberer Wert

Die anzusetzenden Kompensationsfaktoren liegen damit für die Flächen

- mit geringer Bedeutung in der Spanne 0,2-0,5
- mit mittlerer Bedeutung in der Spanne 0,5-0,8

Aufgrund der festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung werden die Kompensationsfaktoren von 0,2, 0,5 gewählt.

Damit ergibt sich folgende Eingriffsbilanz:

Bestandstyp	Einstufung des Plangebiets nach Bedeutung der Schutzgüter	Fläche (m ²)	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf	Kompensationsbedarf gesamt
Parzelle 1					
Grünland	II	1.081	0,5	541	541
Parzelle 2					
Grünland	II	938	0,5	469	595
Grünweg	I	23	0,2	5	
Holzlager	II	237	0,5	119	
Parzelle 3					
Holzlager	II	374	0,5	187	699
Grünweg	I	154	0,2	31	
Grünland	II	963	0,5	482	
Erschliessungsstraße					
Grünweg	I	19	0,2	4	157
Grünland	II	248	0,5	124	
Schotter	I	48	0,2	9,6	
Hecke am Festplatz	II	13	0,5	6,5	
Hecke auf Stock gesetzt an Böschung	II	27	0,5	13	
Gesamt					1.993

3.5 Planungsziele

- Freihalten des stärker exponierten Ostrands des Geltungsbereichs und Aufwertung des Ortsrands durch Anlage einer Streuobstwiese
- Erhalt der Heckenstrukturen; bei den biotopkartierten und besonders landschaftsbildprägenden Hecken wird ein vollständiger Bestandserhalt erreicht, lediglich für kleine Heckenabschnitte an Festplatz und bei der nordexponierten Böschung in der Baugebietsmitte ergeben sich kleine randliche Eingriffe;
- Schaffung einer innerörtlichen Grün- und Vernetzungsspanne von den biotopkartierten Hecken am Baugebietssüdrand über zu erhaltende und neu zu pflanzende Hecken zu den Gehölzen an der Staatsstraße und im Talraum
- Schaffung eines innerörtlichen Grünbereichs, der den Blick von der Festplatzzufahrt auf das Baugebiet prägt
- durch den Erhalt der vorhandenen raumwirksamen Hecken, die Pflanzfestsetzung einer Hecke am Baugebietswestrand und die vorgelagerte Bebauung ist eine weitere räumlich fixierte Bepflanzung im Sinne einer Eingrünung nicht erforderlich; notwendig ist eine ausreichende Durchgrünung; entsprechend erfolgt die Festsetzung einer lagemäßig variablen Bepflanzung in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Baugrundstücks.

3.6 Maßnahmenplanung

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung

- Einfriedungen sind nur in sockelloser Bauweise (ohne durchgehenden Zaunsockel) zulässig, um die biologische Durchlässigkeit zu erhalten
- keine Stützmauern an den Parzellenaußengrenzen.
- die Pflanzung von landschaftsfremd wirkenden Gehölzen wird an den Parzellenaußengrenzen ausgeschlossen (bizarr wachsende und buntlaubige Arten; Säulen-, Hänge-, Trauer- und Kugelformen, insbesondere Blaufichten, Thuja, Scheinzypressen)
- Zufahrt und Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt
- Erhaltungsfestsetzung für vorhandene Hecken und teilweise Verbreiterung
- Festsetzung zur Baugebietsdurchgrünung.

Maßnahmen zur Eingriffskompensation

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird vollständig im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung erbracht. Vorgesehen ist die Anlage des dorttypischen Grünelements Streuobstwiese und die Pflanzung einer 2-reihigen, freiwachsenden Hecke zur Stärkung der vorhanden, zu erhaltenden Hecke und damit zur Schaffung eines räumlichen zusammenhängenden Grünbereichs mit den biotopkartierten Hecken südlich des Baugebiets, und der anzulegenden Obstwiese im Baugebiet.

Maßnahmenfläche gesamt: 2.162 m²

Anrechnungsfaktor: 1,0

anrechenbare Kompensationsfläche: 2.162 m²

Bilanzierung Eingriff-Ausgleich, Maßnahmenumsetzung

Der erforderliche Kompensationsumfang (1.993m²) kann vollständig im Geltungsbereich erbracht werden (anrechenbare Kompensationsfläche 2.162m²).

Die Zuordnung der Ausgleichsflächen ist beim jeweiligen Bauantrag nachzuweisen. Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hat spätestens in der an die Fertigstellung anschließenden Pflanzperiode zu erfolgen



Schickersgrub

Legende

Bestandsdarstellungen

- Hecke
- Hecke auf Stock gesetzt
- lückiger Gehölzaufwuchs
- nährstoffreiche Grasflur
- Grünland
- Grünweg
- Holzlager
- Schotter
- Pflaster
- Spurplattenweg
- Asphalt
- Gebäude

weitere Planzeichen

- Fläche gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern
- Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald
- geplanter Einbeziehungsbereich
- Bemessungsflächen für die Eingriffsermittlung

Projekt:
Einbeziehungssatzung Haggn
Gemeinde Neukirchen

Planinhalt:
Bestandsplan, Eingriffsermittlung

Datum:
26.01.2012

Planung:

Bearbeitung:
halser, redich

Plannummer:
1632_bestand2

Team
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine pronold
dipl.ing*, landschaftsarchitekten

perlasbergerstraße 3
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de



1:1.000

II. SATZUNG

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit

Innerhalb der Satzungsgrenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3 Planliche Festsetzungen

Siehe Lageplan M 1:1000

§ 4 Textliche Festsetzungen

- a) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,35 festgesetzt.
- b) - Hauptgebäude sind mit einem symmetrisch geneigten Satteldach auszubilden (Dachneigungsspielraum 18°-30°). Als Dacheindeckung sind kleinformatige Dachplatten in roter bis brauner Farbgebung zu verwenden.
 - Nebengebäude und untergeordnete Anbauten können auch mit einem flacher geneigten Pultdach versehen werden. In diesem Fall ist auch die Ausführung als Blechdach zulässig.
 - Die zulässige Wandhöhe für alle Gebäude beträgt ab Urgelände max. 6,75 m.
 - Auffüllungen und Abgrabungen sind ab Urgelände nur bis zu 0,75 m Höhe zulässig. Niveauunterschiede sind als flach geneigte Böschungen (Höhe:Breite = mind. 1:3) oder aus Naturstein-Trockenmauern (Höhe max. 1 m) auszubilden.

- c) Die Befestigung von Stellplätzen muss mit sickertfähigen Belägen erfolgen.
- d) Einfriedungen, Stützmauern
 Als Einfriedungen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen, Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,2m Höhe zulässig. Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (ausschließlich Punktfundamente zulässig). Stütz- und Böschungsmauern sind an den Außenseiten des Baugebiets sowie im Bereich der Pflanzonen nicht zulässig.
- e) Wegbeläge an Stellplätzen, Zufahrten
 Auf privaten Stellplätzen und Zufahrten sind ausschließlich versickerungsfähige Beläge zulässig (z. B. Rasengittersteine, breittufiges Pflaster, wassergebundene Decken). Alternativ ist die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in ausreichend versickerungsfähige Grünflächen auf dem Baugrundstück möglich.
- f) Festsetzungen zur Grünordnung
 Je angefangene 200m² Baugrundstücksfläche sind ein standortheimischer Laubbaum oder 5 standortheimische Sträucher zu pflanzen. Bei Strauchpflanzung sind Gruppen von mind. 5 Stück zu bilden. Die planliche Darstellung zeigt das erforderliche Maß der Bepflanzung. Standort und Anteil von Bäumen / Sträuchern sind frei wählbar.

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind Obsthochstämme bzw. eine 2-reihige Hecke zu pflanzen, Pflanzabstand 1-1,5m.

Es gilt folgende Auswahlliste:

Bäume

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere, Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbäume heimischer Arten und Sorten	

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnlicher Pfaffenhut
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Mindestpflanzqualitäten:

Sträucher 3-5 Triebe, 60-100cm

Bäume in Hochstammqualität, Obstbäume als Halbstamm oder Hochstamm;

Bei der Verwendung von Obstbäume wird die Verwendung regional typischer Sorten empfohlen (Empfehlungsliste LRA Straubing-Bogen):

Apfelsorten
Brettacher
Zuccalmaglio
Danziger Kantapfel
Schöner von Wiltshire
Schöner von Nordhausen
Kaiser Wilhelm
Jakob Fischer

Birnensorten
Gute Graue
Stuttgarter Gaishirtle
Schweizer Wasserbirne
Österreich. Weinbirne
Alexander Lucas

Zwetschgensorten
Hauszwetschge
Bühler Frühzwetschge

Kirschsorten
Hedelfinger Riesenkirsche
Große, schwarze Knorpelkirsche

Unzulässige Pflanzen

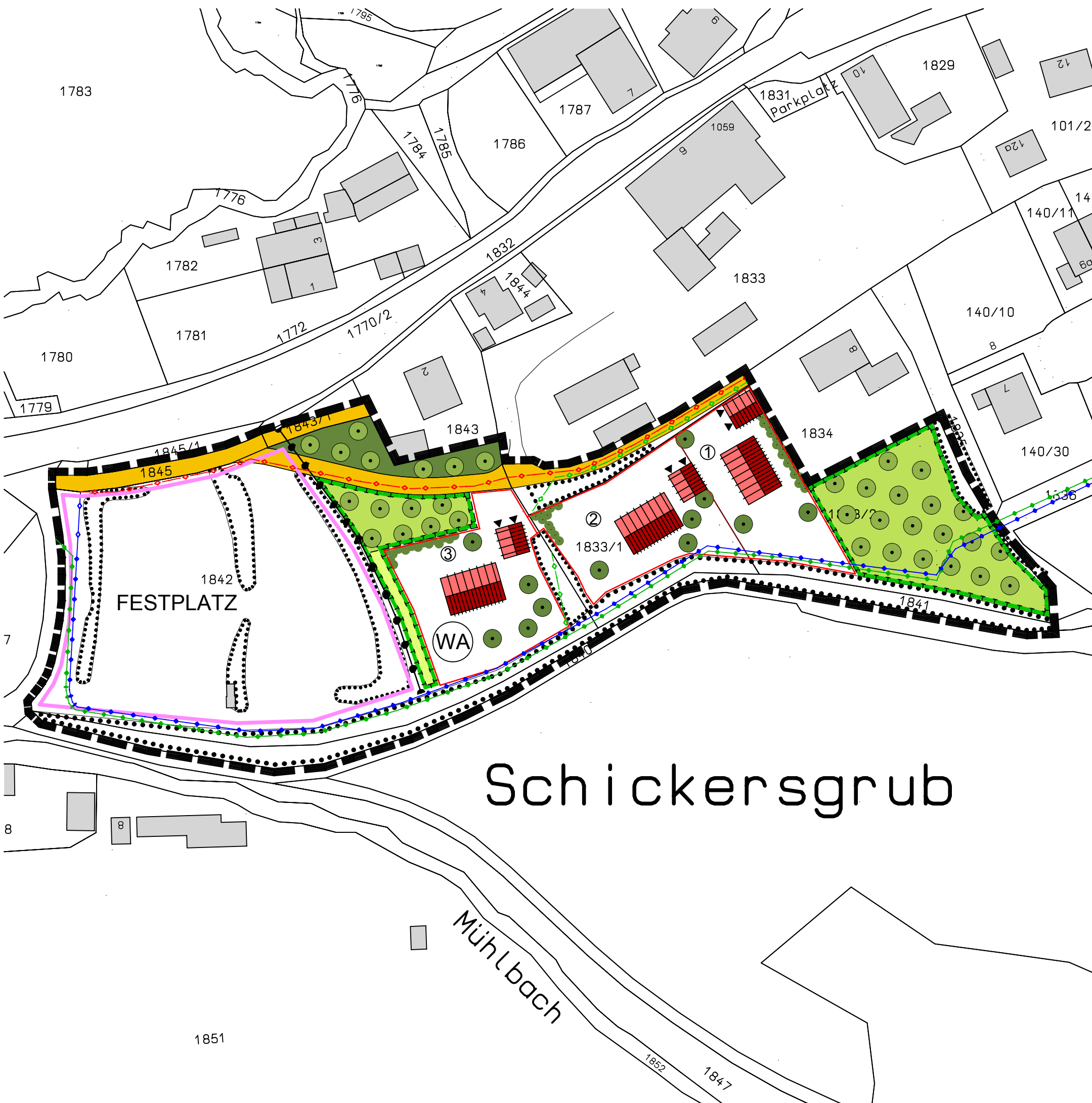
An den Grundstücksgrenzen sind landschaftsfremde Gehölze mit bizarren Wuchsformen, buntlaubige Gehölze sowie Koniferen nicht zulässig.

§ 5 Hinweise

- a) Landwirtschaft
Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass durch ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gelegentlich Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen auftreten können; diese sind zu dulden.
- b) Abfallzweckverband
Abfallbehältnisse sind an den Abfuhrtagen an der Durchgangsstraße bereitzustellen.
- c) Niederschlagswasserableitung
Das Niederschlagswasser sollte auf den Grundstücken gesammelt und als Brauchwasser genutzt oder versickert werden.
Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung und die techn. Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten (TRENGW).
- d) Mineraldünger und Pestizide, Streusalz
Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden sollte verzichtet werden. Ebenso sollte auf privaten Verkehrs- und Stellflächen auf den Einsatz von ätzenden Streustoffen verzichtet werden.
- e) Bei archäologischen Bodenfunden ist umgehend das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Außenstelle Landshut), die Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Straubing-Bogen) oder die Kreisarchäologie Straubing-Bogen zu verständigen.
- f) Solarthermie
Für Erwärmung von Brauchwasser sollte die Nutzung der Solarthermie erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Flächen mit Erhalt des vorhandenen Bewuchses
- Flächen für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege: keine Einfriedung; bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- Pflanzung einer freiwachsenden, 2-reihigen Strauchhecke, Pflanzweite 1-1,5m, weitere Vorgaben sh. textl. Festsetzungen
- Anlage einer Streuobstwiese durch Obst-hochstammpflanzung gemäß Plandarstellung, 2-malige Mahd pro Jahr, keine Düngung, Abtransport des Mähguts
- Gliedernde Grünfläche mit Obstbaumpflanzungen

Bepflanzungen der Baugrundstücke:
je 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum oder 5 Sträucher zu pflanzen;
Lage und Baum-/Strauchanteil sind variabel;
Die Planzeichnung veranschaulicht lediglich das erforderliche Maß der Begrünung

- Baum zu pflanzen
- Strauch zu pflanzen
- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Baugrundstücke mit Parzellennummer
- Straßenverkehrsfläche
- Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Festplatz
- Flächen für den Gemeinbedarf/ Festplatz

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Gebäude
- Schemabaukörper geplant
- bestehende Wasserleitung
- bestehender Regenwasserkanal
- geplante Wasserleitung
- geplanter Regenwasserkanal
- geplanter Schmutzwasserkanal

Projekt: Einbeziehungssatzung Haggen Gemeinde Neukirchen		M 1:1000	
Planinhalt: Grünordnerische Festsetzungen		15.05.2012	
 HORNBERGER, ILLNER, WENY Gesellschaft von Architekten mbH	 Team Umwelt Landschaft fritz halser und christine pronold dipl.ing°, landschaftsarchitekten perlasbergerstraße 3 94469 deggendorf fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986 info@team-umwelt-landschaft.de www.team-umwelt-landschaft.de		

III. VERFAHREN (vereinfachtes Verfahren)

1. ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG:

Den betroffenen Bürgern wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neukirchen,

.....
1. Bürgermeister

2. BEHÖRDENBETEILIGUNG:

Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neukirchen,

.....
1. Bürgermeister

3. SATZUNG:

Die Gemeinde Neukirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Satzung beschlossen.

Neukirchen,

.....
1. Bürgermeister

4. AUSFERTIGUNG:

Neukirchen,

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

.....
1. Bürgermeister

5. BEKANNTMACHUNG:

Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Die Satzung ist damit rechtskräftig.

Neukirchen,

.....
1. Bürgermeister

Planung:

HIW

HORNBERGER,
ILLNER, WENY
Gesellschaft von
Architekten mbH